

## Beantwortung einer Einwohneranfrage nach § 39 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.09.2022

### Private Parkplätze auf Gehwegen in Nippes

hier: Einwohneranfrage aus der Bezirksvertretung Nippes vom 09.06.2022, TOP 1.4

Die Verwaltung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

#### Frage 1:

„Liegen diese privaten Stellflächen tatsächlich teilweise bzw. vollständig auf öffentlichem Grund?“

#### Antwort der Verwaltung:

Es sind in Teilen öffentliche Flächen an privaten Gebäuden als Stellplätze ausgewiesen worden.

#### Frage 2:

„Sind der Straßenverkehrsbehörde diese Parkplätze bekannt? (Da diese seit mehr als vier Jahren bestehen, müssten diese im Rahmen einer Verkehrsschau oder deren Ersatzmaßnahme aufgefallen sein)“

#### Antwort der Verwaltung:

Das Gehwegparken wird im Bereich der Neusser Str. 688 durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst überwacht.

Im Bereich der privaten Stellplatzausweisung „An den Kreuzmorgen 5“, ist in Teilen auch öffentliches Straßenland betroffen. Ein Verfahren zur Entfernung der Parkstandsmarkierung auf dem Gehweg wurde eingeleitet.

#### Frage 3:

„Welche Voraussetzungen (z.B. Genehmigung, abgesenkte Zufahrt, Restbreite des Gehwegs) müssen Privatleute erfüllen, um sich private Parkplätze auf dem Gehweg einrichten zu können?“

#### Antwort der Verwaltung:

Private Parkplätze auf öffentlichen Gehwegen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

#### Frage 4:

„Wer trägt die Kosten etwaiger Schäden, die durch das Parken auf dem Gehweg entstehen?“

#### Antwort der Verwaltung:

Schäden an öffentlichen Gehwegen werden durch als auch auf Kosten der Stadt Köln beseitigt.

#### Frage 5:

„Sind die bestehende Beschilderung und die Markierung formal korrekt und ausreichend?“

**Antwort der Verwaltung:**

Es handelt sich hier nicht um angeordnete Beschilderung nach der StVO.